

## Digitales COVID-Zertifikat der EU

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigungen von Impfungen, Tests und Genesung mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie (digitaler grüner Pass), COM(2021) 130 final ([Link](#)) sowie für Drittstaatenangehörige, die sich regel- und rechtmäßig in den Mitgliedsstaaten aufhalten, COM(2021) 140 final vom 17.03.2021 ([Link](#))

---

Version: 17. Juni 2021  
Verfasser: Sebastian Etzel, Volker Pitts-Thurm

---

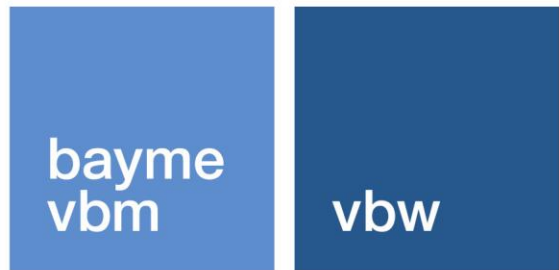
### Wesentlicher Inhalt

Die EU-Kommission hat die Einführung eines digitalen Zertifikates für Corona-Geimpfte, -Genesene und -Getestete für EU-Bürger und Drittstaatenangehörige mit einem rechtmäßigen und regelmäßigen Aufenthalt in der EU vorgeschlagen. Mit dem Zertifikat soll Freizügigkeit in der EU wieder ermöglicht werden. Es soll unentgeltlich in digitaler oder in Papierform ausgestellt werden und zur Gewährleistung von Sicherheit und Authentizität einen QR-Code enthalten. Die Kommission richtet ein Zugangsportale ein, um sicherzustellen, dass alle Zertifikate in der gesamten EU überprüft werden können.

Die Zertifikate sollen dieselben Ausnahmen von bestehenden Auflagen (Testpflicht, Quarantäne) ermöglichen, wie gegebenenfalls von den Mitgliedsstaaten selbst ausgestellte Impfnachweise. Sollte ein Inhaber eines Zertifikats weiterhin zu Quarantäne oder Test verpflichtet werden, muss der Mitgliedsstaat dies der EU-Kommission und allen anderen Mitgliedsstaaten unter Angabe von Gründen mitteilen.

Am 20. Mai 2021 erzielten die Vertreter der EU-Institutionen im Rahmen der Trilog-Verhandlungen eine vorläufige Einigung. Enthalten ist unter anderem eine finanzielle Unterstützung für die Mitgliedsstaaten in der Höhe von 100 Millionen Euro durch die EU-Kommission, damit die Mitgliedsstaaten Corona-Tests kostenlos oder zumindest günstiger zur Verfügung stellen können. Grundsätzlich sollen keine Reiseeinschränkungen für Inhaber von Zertifikaten gelten, es sei denn, die Infektionslage erfordert dies. Die Verordnung soll nach einer Übergangszeit ab dem 01. Juli 2021 zunächst für zwölf Monate gelten. Sie soll ausgesetzt werden, sobald die WHO das Ende der COVID-19-Gesundheitsnotlage erklärt.

Die vorläufige Einigung wurde am 08. und 09. Juni 2021 offiziell im EU-Parlament angenommen, am 14. Juni 2021 von den EU-Institutionen unterschrieben und am 15. Juni 2021 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.



Bereits seit dem 01. Juni 2021 ist das zentrale EU-Gateway online. Über dieses können die im QR-Code der Zertifikate enthaltenen Sicherheitsfunktionen geprüft werden. Mitgliedstaaten, die bereits Zertifikate ausstellen und prüfen können, können das System freiwillig nutzen. Zu diesen Staaten gehört unter anderem Deutschland. Die Erfassung von QR-Codes ist seit dem 10. Juni 2021 in der Corona-App oder im digitalen Impfnachweis CovPass möglich.

### **Kurzbewertung**

Grundsätzlich ist die Einführung eines solchen Mobilitätszertifikats zu begrüßen. Das Zertifikat kann ein wichtiger Baustein für mehr wirtschaftliche Aktivität in Zeiten der Corona-Pandemie für besonders pandemiegeplagte Branchen wie das Hotel- und Gaststättengewerbe, die Kulturschaffenden und die Reisebranche sein. Dadurch, dass das Dokument nicht nur ein Impfnachweis ist, sondern auch aktuelle negative Ergebnisse eines Corona-Tests anzeigt, können auch Ungeimpfte erleichterten Zugang zu Reisen, Restaurants oder Veranstaltungen haben – wenn auch nur befristet. Es leistet daher einen Beitrag zu mehr Normalität, besonders in der jetzigen Phase, in der noch nicht genügend Impfstoff für alle Impfwilligen bereitsteht. Nationalstaatliche Beschränkungen oder Auflagen sind zu vermeiden. Sinn und Zweck des Zertifikats, nämlich die Wiederherstellung der Reisefreiheit, darf hierdurch nicht gefährdet werden.

Im Rahmen der Regelung ist nach wie vor die Frage offen, wie groß das Risiko ist, dass selbst geimpfte oder genesene Menschen das Virus weiterverbreiten.

## Informationen zum Sachstand und anstehende Termine

### EU-Kommission

#### Zuständigkeiten

- Vizepräsident Věra Jourová, Werte und Transparenz
- Kommissar Didier Reynders, Justiz
- Generaldirektion JUST (Justiz und Verbraucher)

#### Termine

- 17.03.2021 Mitteilung der KOM ([Link](#))
- 01.06.2021 Start des EU-Gateway ([Link](#))  
Informationsseite der EU-Kommission ([Link](#))

### EU-Parlament

#### Zuständigkeiten ([Link](#))

- Federführender Ausschuss: LIBE ([Link](#))
- Berichtersteller: Juan Fernando López Aguilar (S&D, Spanien) ([Link](#))
- Mitberatende Ausschüsse:
  - TRAN ([Link](#))

#### Termine

- 25.03.2021 Plenum: Beschluss zur Eilbedürftigkeit ([Link](#))
- 28./29.04.2021 Plenum: erste Lesung und Ergebnis ([Link](#))
- 08./09.06.2021 Plenum: Annahme der vorläufigen Einigung ([Link](#))

### Europäischer Rat / EU-Ministerrat

#### Termine

- 25.03.2021 Europäischer Rat (Ergebnisse, [Link](#))
- 29.03.2021 Ad-hoc Arbeitsgruppe (Arbeitsdokument, [Link](#))
- 14.04.2021 AStV: Einigung auf ein Verhandlungsmandat ([Link](#))
- 21.05.2021 AStV: Bestätigung der Trilog-Einigung ([Link](#))
- 24./25.05.2021 Europäischer Rat ([Link](#))

### Trilog-Verhandlungen

#### Termine

- 03.05.2021
- 11.05.2021
- 18.05.2021
- 20.05.2021 Vorläufige Einigung

Die Verordnung wurde am 14. Juni 2021 von den EU-Institutionen unterschrieben und am 15. Juni 2021 im Amtsblatt der EU ([Link](#)) veröffentlicht. Sie gilt ab 01. Juli 2021 für zwölf Monate.



#### **Aktivitäten von bayme vbm und vbw**

- Das Gesetzgebungsverfahren wird engmaschig von uns beobachtet
- Über die weitere Entwicklung informieren wir die Mitgliedsunternehmen und Mitgliedsverbände umgehend über den C-Vlp und das ServiceCenter Corona-Pandemie / Prävention ([Link](#))